

Öffentliche Bekanntmachung



Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Bahnhofsplatz 3-4, 31134 Hildesheim

Hildesheim, den 21.09.2021
Tel.: (05121) 6970-155

Az.: Fleckenstein-611 Weetzen 012/1-28/21

Vorzeitige Ausführungsanordnung in der Flurbereinigung Weetzen

Die **vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplans** wird im Flurbereinigungsverfahren **Weetzen** (Region Hannover 205) mit Wirkung vom **04.10.2021, 0.00 Uhr** angeordnet (gem. § 63 Abs.1 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794).

- Mit diesem Zeitpunkt tritt der im Flurbereinigungsplan in der Fassung des Nachtrags 3 vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG).
- Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
- Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet, ist bereits durch die vorläufige Besitzeinweisung in Verbindung mit den dazu ergangenen Überleitungsbestimmungen vom 01.08.2005 und in Teilen letztmalig am 19.06.2020 geregelt worden.
Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung enden nach § 66 Abs. 3 FlurbG mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes. Die Überleitungsbestimmungen hingegen bleiben, soweit sie inhaltlich noch Gültigkeit besitzen, in Kraft.
- Wird der vorzeitig ausgeführte Flurbereinigungsplan unanfechtbar geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den o.a. in dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt zurück (§ 63 Abs. 2 FlurbG).
- Anträge auf Ausgleich des Wertunterschiedes bei Pachtverhältnissen und Auflösung des Pachtverhältnisses sind spätestens drei Monate nach Erlass der Ausführungsanordnung bei der Flurbereinigungsbehörde - Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser - zu stellen (§ 71 FlurbG)

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung wird hiermit im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten angeordnet. Um den weiteren Grundstücksverkehr und Grundstücksbelastungen nicht zu erschweren und dem Beschleunigungsgebot der Flurbereinigung zu entsprechen, ist es erforderlich, dass die Ausführung des Flurbereinigungsplanes, insbesondere die Veranlassung der Berichtigung des Liegenschaftskatasters und des Grundbuches, sofort vollzogen wird. Demnach hat ein gegen diese Ausführungsanordnung eingelegter Widerspruch keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Begründung

Der Flurbereinigungsplan ist von der oberen Flurbereinigungsbehörde genehmigt und den Beteiligten am 29.04.2009 bekanntgegeben worden. Die gegen den Flurbereinigungsplan erhobenen Widersprüche bzw. Klagen sind bis auf einige wenige im Wege von Vereinbarungen bzw. Vergleiche ausgeräumt worden. Die Ergebnisse der Verhandlungen sowie weitere Änderungen sind durch die Nachträge 1 bis 3 in den Flurbereinigungsplan aufgenommen worden. Der 3. Nachtrag ist seit dem 13.08.2021 unanfechtbar. Die noch verbliebenen Widersprüche wurden der zuständigen Widerspruchsbehörde zur Entscheidung vorgelegt.

Der Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung ist zulässig und gerechtfertigt, weil damit gerechnet werden muss, dass die endgültige Entscheidung über die noch verbliebenen Widersprüche evtl. erst nach Jahren getroffen wird, so dass ein längerer Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes voraussichtlich erhebliche Nachteile für die übrigen Teilnehmer bringen würde.

Die noch verbliebenen Widersprüche rechtfertigen keinen weiteren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes, weil auch nach der vorzeitigen Ausführungsanordnung der Flurbereinigungsplan geändert werden kann und diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in dieser Anordnung festgesetzten Tag zurückwirkt (§§ 63 Abs. 2, 64 FlurbG). Die Grundbuchberichtigung der durch Widerspruch bzw. Klage berührten Flächen erfolgt erst nach Unanfechtbarkeit der Entscheidungen (§ 79 Abs. 2). Durch diese gesetzlichen Vorschriften ist auch das Interesse der Widerspruchsführer gewahrt.

Im Flurbereinigungsgebiet wollen verschiedene Teilnehmer schon seit längerer Zeit die vorzeitige Grundbuchberichtigung beantragen und Eigentümer dieser Grundstücke werden. Der bisher nur auf Besitz beruhende –nur für eine Übergangszeit vorgesehene- Zustand muss im Interesse der Teilnehmer geändert werden. Um das Verfahren zu beschleunigen und den Teilnehmern die Vorteile der Flurbereinigung schon zu einem Zeitpunkt zu verschaffen, in dem der Flurbereinigungsplan noch nicht unanfechtbar geworden ist, wird durch diese vorzeitige Ausführungsanordnung auch in rechtlicher Hinsicht der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft. Dadurch wird der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzüberganges und der damit verbundenen Rechtsunsicherheit beendet. Es werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Teilnehmer im Grundbuch als Eigentümer eingetragen werden und somit auch tatsächlich über ihre neuen Grundstücke verfügen können (Belastung, Veräußerung, Erbauseinandersetzung etc.). Ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Flurbereinigungsplanes würde für die Teilnehmer finanzielle und rechtliche Nachteile zur Folge haben.

Es liegt daher im Interesse der einzelnen Beteiligten und auch im Öffentlichen Interesse, dass anstelle des bisherigen nur auf Besitz beruhenden vorläufigen Zustandes der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand durch die vorzeitige Anordnung sobald wie möglich herbeigeführt wird.

Die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes kann angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Beteiligten liegt (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO).

Die Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens haben ein erhebliches wirtschaftliches Interesse an einem sofortigen Eigentumsübergang und an der Beendigung der bestehenden Rechtsunsicherheit. Durch den Eigentumsübergang wird die rechtliche Verfügung (Veräußerung, Belastung etc.) über die Abfindungsflächen möglich. Mit Rücksicht darauf, dass in einem Flurbereinigungsverfahren eine Vielzahl auf das Engste miteinander verflochtenen Abfindungen bestehen, würde eine aufschiebende Wirkung den Eintritt der rechtlichen Wirkung des Flurbereinigungsplanes erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum, der sich oft auch auf Jahre erstrecken kann, erheblich verzögern. Um die oben aufgeführten Nachteile zu vermeiden und um dem Beschleunigungsgebot der Flurbereinigung gerecht zu werden, ist die sofortige Vollziehung erforderlich.

Durch diese vorzeitige Ausführungsanordnung kann der einzelne Beteiligte nur dann beschwert sein, wenn in der Auswahl des Zeitpunktes (s.oben) eine rechtswidrige Benachteiligung liegt. Somit führt die Abwägung des öffentlichen Interesses und das Interesse der Gesamtheit der Beteiligten an der sofortigen Vollziehung gegenüber den möglichen privaten Interessen etwaiger Widerspruchs- bzw. Klageführer an der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen dazu, dass wegen des erheblichen wirtschaftlichen Interesses der Beteiligten sowie hinsichtlich des Einsatzes öffentlicher Mittel und den damit verbundenen öffentlichen Interesse an der Beschleunigung des Verfahrens die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung dringend erforderlich ist.

Die Anordnung mit Begründung und die aktuelle Gebietskarte können auf der Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser eingesehen werden:

www.arl-lw.niedersachsen.de/bekanntmachungen/

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung.

Hinweis: Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann durch das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - Flurbereinigungssenat -, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO). Ein entsprechender Antrag ist bei dem genannten Gericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. 2011, S. 367) –Nds. ERVVO-Justiz in der aktuell gültigen Fassung- einzureichen.

Im Auftrag

gez. Fleckenstein